

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2015 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Regulierungsbehörde keine Festlegungen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2015 erfordern.

Preisblätter Netzentgelte Strom gemäß § 20 EnWG

Gültig ab 1. Januar 2015

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH, nachstehend Stadtwerke Prenzlau GmbH genannt, sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung (LP_{NN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2),
- einem Reserveleistungspreis (LP_{RN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität (Ziffer 3),
- ein Preis für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Ziffer 4),
- einem Preis für die Verrechnungsblindarbeit (Ziffer 5),
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 6),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 7)
- eine §-19 Umlage (Ziffer 8)
- eine Offshore-Haftungsumlage (Ziffer 9)
- eine Abschaltbare-Lasten-Umlage (Ziffer 10).

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzekundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1. Leistungspreis Netznutzung

Für jede Entnahmestelle ist zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres der Stadtwerke Prenzlau GmbH verbindlich im Voraus mitzuteilen, ob im Folgejahr anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1.1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1.2) erfolgen soll. Unterbleibt eine firstgerechte Mitteilung, erfolgt keine Änderung des Leistungspreissystems.

- 1.1 Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung (P_{max}) beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2.500 h/a	größer/gleich 2.500 h/a
Entnahme aus	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	11,81	76,18
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	19,90	101,83
Niederspannung	26,43	125,88

Als Jahreshöchstleistung (P_{max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Netznutzung vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in ihrem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für den Leistungspreis sind an Stadtwerke Prenzlau GmbH vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises (LP_{NN}) mit der Zahl der im 2015-01 Preisblätter Netzentgelte Strom | Stadtwerke Prenzlau GmbH

Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetreten größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebene Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigem Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten eines die Netznutzung regelnden Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

Benutzungsstunden =	$\frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}}$	[h/a]
---------------------	--	-------

Im Abrechnungsjahr erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle.

- 1.2 Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a.

Spannungsebene	€/kW/Monat
Mittelspannung	12,70
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	16,97
Niederspannung	20,98

- 1.3 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

2. Arbeitspreis für die Netznutzung

Der Arbeitspreis (AP _{NN}) für die Verrechnungswirkarbeit beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2.500 h/a	gleich/größer 2.500 h/a
Entnahme aus	ct/kWh	ct/kWh
Mittelspannung	3,39	0,82
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	4,39	1,11
Niederspannung	5,56	1,58

Im Abrechnungsjahr wird der Arbeitspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden berechnet.

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a angesetzt.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

3. Reserveleistungspreis für die Reservekapazität

Der Reserveleistungspreis (LP_{RN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität beträgt in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme innerhalb eines Abrechnungsjahres:

Zeitdauer der Inanspruchnahme	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Entnahme aus	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	36,90	44,28	51,66
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	49,74	59,69	69,63
Niederspannung	66,07	79,28	92,50

Wird keine Reservenetzkapazität in Anspruch genommen, so kommt der Reserveleistungspreis für 0 - 200 h/a zum Ansatz. Übersteigt die Zeitdauer der Inanspruchnahme 600 h/a, kommen als Arbeits- und Leistungspreise die in Ziffer 1.1 und 2 bezeichneten Preise in Ansatz.

4. Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge an Lieferanten erfolgt im Nachrichtenformat MSCONS und ist mit dem Mess- und Verrechnungspreis abgegolten. Ein Lieferant von Stromkunden mit All-Inclusiv-Vertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden.

Ein Netznutzer mit Netznutzungsvertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung seine Verrechnungsdaten für die Netznutzung. Auf Anfrage des Netznutzers werden durch Stadtwerke Prenzlau GmbH monatlich die ¼-h-Lastgänge des Netznutzers und ggf. zusätzlich täglich die vorläufigen Werte per E-Mail im MSCONS-Format zur Verfügung gestellt.

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb u. Abrechnung, Entnahme und Einspeisung	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) in €/a		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Mittelspannung	175,20	437,04	300,96
Niederspannung einschließlich Umspannung Mittel-/ Niederspannung	175,20	233,88	300,96
Alle Spannungsebenen: Preisabschlag für kundenseitig gestellten Telekommunikationsanschluss	-	79,20	-
Preisabschlag für kundenseitig gestellten MS-Wandlersatz	-	234,36	-
Preisabschlag für kundenseitig gestellten NS-Wandlersatz	-	31,20	-

5. Preis für die Verrechnungsblindarbeit

Für den übersteigenden Blindmehrerverbrauch wird ab dem 01.01.2015 kein Entgelt erhoben.

6. Entgelt für Konzessionsabgabe

Die Grundlage für die durch Stadtwerke Prenzlau GmbH zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher und Objektnutzbetreiber gemäß EnWG aus den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung.

7. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG ab dem 01.01.2015 vorläufig:

Umlage je Letztverbrauchergruppe gemäß EnWG [ct/kWh]

Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2015	0,254	0,051	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die

Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

8. Umlage zur Deckung von individuellen Netzentgelten für atypische Netznutzer bzw. Netzentgeltbefreiungen für Großverbraucher (§ 19 Abs. 2 StromNEV)

Die Verteilnetzbetreiber in Deutschland ermitteln die Mindererlöse aus individuellen Netzentgelten für atypische Netznutzer bzw. Netzentgeltbefreiungen für Großverbraucher und melden die Ergebnisse an die Übertragungsnetzbetreiber. Diese errechnen daraus die Höhe der § 19-Umlage. Derzeit sind folgende Werte für die Umlage prognostiziert:

Umlage je Letztverbrauchergruppe [ct/kWh]

Jahr	LV-Gr. A	LV-Gr. A+	LV-Gr. A++	LV-Gr. B'	LV-Gr. C
2015	0,237	0,227	0,227	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus der §19-Umlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Mehrbelastungen aus der §19-Umlage entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

9. Offshore-Haftungsumlage gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften

Die Kosten aus dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften betragen für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG ab dem 01.01.2015 vorläufig:

Umlage je Letztverbrauchergruppe [ct/kWh]

Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2015	-0,051	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus der Offshore-Haftungsumlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Mehrbelastungen aus der Offshore-Haftungsumlage entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

10. Abschaltbare-Lasten-Umlage gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

Die Kosten betragen für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber ab dem 01.01.2015 vorläufig:

Jahr	ct/kWh
2015	0,006

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus der Abschaltbare-Lasten-Umlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Mehrbelastungen aus der Abschaltbare-Lasten-Umlage entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 4),
- der Differenz der Mehr-/ Minderungenabrechnung (Ziffer 5)
- eine § 19-Umlage (Ziffer 6)
- eine Offshore-Haftungsumlage (Ziffer 7)
- eine Abschaltbare-Lasten-Umlage (Ziffer 8).

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzekundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1. Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
NS-Kunden ohne Leistungsmessung	18,00	4,82
Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpe	-	1,00

2. Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, Entnahme und Einspeisung	Preise je Messeinrichtung (Zählpunkt)		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	2,04*	10,32	10,08
Wechsel- und Drehstrom Zweitartifizähler	2,88*	20,64	12,48
Zweirichtungszähler	2,04*	20,64	10,08
Maximumzähler	11,28*	46,92	25,08
Prepaymentzähler	-	78,72	2,16
Pauschalanlage	-	-	6,36
Stromwandler	-	31,20	-
Schaltgeräte	-	6,48	-

* Der Preis beinhaltet einen Messvorgang im Rahmen der rollierenden Abrechnung der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Für eine zusätzliche Ablesung außerhalb der rollierenden Abrechnung wird das angegebene Entgelt für eine Sonderablesung berechnet.

Aktivität	Preis
Einmalige zusätzliche Ablesung vor Ort (Sonderablesung)	SLP 57,32 €/Vorgang

3. Entgelt für Konzessionsabgabe

Die Grundlage für die durch Stadtwerke Prenzlau GmbH zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG aus den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung.

Die Schwachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr

4. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG ab dem 01.01.2015 vorläufig:

Umlage je Letztverbrauchergruppe [ct/kWh]

Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2015	0,254	0,051	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

5. Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen rechnet die Stadtwerke Prenzlau GmbH auf Grundlage der jährlichen Marktpreise ab. Der aufgrund der Marktpreise festgelegte Preis für Mehr-/Mindermengen wird auf der Internet-Seite der Stadtwerke Prenzlau GmbH veröffentlicht.

6. Umlage zur Deckung von individuellen Netzentgelten für atypische Netznutzer bzw. Netzentgeltbefreiungen für Großverbraucher (§ 19 Abs. 2 StromNEV)

Die Verteilnetzbetreiber in Deutschland ermitteln die Mindererlöse aus individuellen Netzentgelten für atypische Netznutzer bzw. Netzentgeltbefreiungen für Großverbraucher und melden die Ergebnisse an die Übertragungsnetzbetreiber. Diese errechnen daraus die Höhe der § 19-Umlage. Derzeit sind folgende Werte für die Umlage prognostiziert:

Umlage je Letztverbrauchergruppe [ct/kWh]

Jahr	LV-Gr. A	LV-Gr. A+	LV-Gr. A++	LV-Gr. B'	LV-Gr. C'
2015	0,237	0,227	0,227	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus der §19-Umlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Mehrbelastungen aus der §19-Umlage entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

7. Offshore-Haftungsumlage gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften

Die Kosten aus dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften betragen für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG ab dem 01.01.2015 vorläufig:

Umlage je Letztverbrauchergruppe [ct/kWh]

Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2015	-0,051	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus der Offshore-Haftungsumlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Mehrbelastungen aus der Offshore-Haftungsumlage entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

8. Abschaltbare-Lasten-Umlage gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

Die Kosten betragen für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber ab dem 01.01.2015 vorläufig:

Jahr	ct/kWh
2015	0,006

Die vorläufigen Mehrbelastungen aus der Abschaltbare-Lasten-Umlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Mehrbelastungen aus der Abschaltbare-Lasten-Umlage entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.